

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1972	Nummer 71
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
5. 7. 1972	Bek. — Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika	1198
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Finanzminister	
1. 3. 1972	Gem. Bek. — Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen	1184
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
4. 7. 1972	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1198
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	1198

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
FinanzministerRichtlinien
für die regionale Wirtschaftsförderung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr — I/B 1 — 60 — 07 —
u. d. Finanzministers — I/B 2 — Tgb. Nr. 338/72 —
v. 1. 3. 1972

1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

- 1.01 Die Förderung richtet sich nach den erklärten wirtschaftspolitischen Zielen der Landesregierung. Dabei sind die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung zu beachten.
- 1.02 Die Investitionshilfen sollen Wirtschaftsunternehmen einen Anreiz bieten, volkswirtschaftlich erwünschte Investitionsvorhaben zu verwirklichen, oder Standortnachteile erleichtern.
- 1.03 Es sollen Vorhaben gefördert werden, die in förderungsbedürftigen Gebieten die Wirtschaftskraft steigern.
Die Erhaltung veralteter Wirtschaftsstrukturen ist nicht Gegenstand der Förderung.
Für finanzielle Sanierungen oder für die Umschulung von Bankkrediten werden Beihilfen nicht gewährt.
- 1.04 Bevorzugt werden Investitionsvorhaben, die ihrer hohen volkswirtschaftlichen Effizienz wegen zum Ausgleich der von wachstumsschwachen Bereichen ausgehenden Nachteile sowie zur Stärkung und Beschleunigung des Wirtschaftswachstums in Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße beizutragen vermögen.
- 1.05 Überwiegen in einem Gebiet Wirtschaftszweige, die von Strukturwandlungen bedroht oder betroffen sind, so daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet zu verzeichnen oder zu befürchten sind, wird im Regelfalle davon auszugehen sein, daß die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben dieser Wirtschaftszweige nicht geeignet sind, die Wirtschaftsstruktur des Gebietes zu verbessern.
- 1.06 Die den Anträgen zugrunde liegenden Investitionen sollen 500 000,— DM nicht unterschreiten.
- 1.07 Von dem Antragsteller wird erwartet, daß er das Vorhaben in angemessenem Umfang mitfinanziert und die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens darlegt. Die allgemeinen Grundsätze einer sachgemäßen Unternehmensfinanzierung sind zu beachten. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein.
- 1.08 Es werden im Regelfalle Investitionszuschüsse gewährt. Anstelle eines Investitionszuschusses kann die Gewährung eines Zinszuschusses mit entsprechendem „Zuschußwert“ beantragt werden. Für Bauvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes können auch Förderungskredite gewährt werden.
- 1.09 Der Antragsteller kann die Bürgschaft des Landes (Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe — Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 — SMBl. NW. 651 —) oder einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragen, wenn ihm für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.
- 1.10 Anträge auf Förderung können keine Berücksichtigung finden, wenn vor ihrem Eingang
 - a) mit dem Bau bereits begonnen wurde,

b) die Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter bereits zum wesentlichen Teil in Auftrag gegeben wurde.

- 1.11 Der Grundstückserwerb wird nach diesen Richtlinien grundsätzlich nicht gefördert.
Grunderwerbsteuerbefreiung kann nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 611) unter Beachtung der Richtlinien für das Bescheinigungsverfahren nach § 2 Abs. 2 GrEST-StrukturG — Mein RdErl. v. 16. 3. 1970 (SMBl. NW. 611161) — gewährt werden.
- 1.12 Bei Beurteilung von Vorhaben sind die Wirkungen von Investitionshilfen zu berücksichtigen, die ein Antragsteller in früheren Jahren erhalten hat.
- 1.13 Grundsätzlich sollen Unternehmen, denen auf Grund ihrer Größe und Finanzkraft eine Finanzierung ohne Landeshilfe möglich ist, von der Förderung ausgeschlossen bleiben.
Dies gilt nicht, sofern es sich um Neuerrichtungen oder um Betriebserweiterungen mit erheblichem regionalwirtschaftlichem Effekt handelt oder Standortnachteile ausgeglichen werden sollen.
- 1.14 Die Gewährung von Beihilfen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht.
- 1.15 Gewerbliche Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können Beihilfen nach diesen Richtlinien nicht erhalten.
- 1.16 Vorhaben, für deren Förderung ein anderes Fachressort der Landesregierung oder die Bundesregierung unmittelbar und ausschließlich zuständig sind, können grundsätzlich nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

2 Die zu fördernden Unternehmen

- 2.01 Zu den zu fördernden Wirtschaftsunternehmen gehören
 - a) Produktionsunternehmen,
 - b) Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes.
- 2.02 Antragsberechtigte Produktionsunternehmen sind auch Unternehmen des Handwerks und des Klein-gewerbes, wenn sie
 - a) den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung außerhalb des örtlichen Marktes absetzen,
 - b) als Zuliefererbetriebe gelten (der überörtliche Absatz kann mittelbar sein).

3 Regionale Abgrenzung

Investitionshilfen können in folgenden Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden:

- 3.01 Aktionsräume gemäß Rahmenplan (Nr. 5.01.1 und 5.02.1 dieser Richtlinien)
 - 3.01.1 Vorhaben in diesen Räumen werden von Bund und Land gemeinsam nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 29. 6. 1971 — Bundestagsdrucksache VI/2451 vom 14. 7. 1971 — gefördert (Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 — BGBl. I S. 1861 —).
 - 3.01.2 Bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Aktionsräumen gelten diese Richtlinien und die Regelungen des Rahmenplanes.
 - 3.01.3 Sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Investitionszulage gemäß Art. I des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) (Investitionszulagengesetz) gegeben, so ist sie in Anspruch zu nehmen. Sie wird auf die nach diesen Richtlinien mögliche Förderung angerechnet.

3.01.4 Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Gewährung von Investitionshilfen werden im Rahmen des Haushaltes aus Landesmitteln ergänzt.

3.02 Fremdenverkehrsgebiete (Nr. 5.01.4 dieser Richtlinien)

Vorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes sollen nur dort gefördert werden, wo die Voraussetzungen für eine längerfristige Ferienerholung gegeben sind. Für die in den regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebiete gilt sinngemäß Nr. 3.01.

3.03 Sonstige wirtschaftsschwache Gebiete, insbesondere des ländlichen Raumes (Nr. 5.01.2 dieser Richtlinien)

Vorhaben in diesen Gebieten werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert.

4 Die zu fördernden Vorhaben

Folgende Arten von Vorhaben können gefördert werden:

4.01 Errichtung von Betrieben

4.01.1 Die Errichtung von Produktionsbetrieben kann nur in den Schwerpunkten gefördert werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn besonders ins Gewicht fallende Standort- und/oder Umweltschutzbedingungen die Errichtung eines Betriebes außerhalb eines Schwerpunktes notwendig machen.

4.01.2 Die Errichtung von Betrieben des Fremdenverkehrsgewerbes in Ferienerholungsgebieten kann gefördert werden, wenn dadurch Möglichkeiten für die längerfristige Unterbringung von Feriengästen und/oder deren Versorgung vermehrt oder verbessert werden.

4.02 Erweiterungen vorhandener Betriebe

4.02.1 Als Betriebserweiterungen im Sinne dieser Richtlinien gelten bei Produktionsbetrieben Vorhaben, die dazu dienen,

- a) das Produktionsprogramm zu erweitern oder
- b) die Herstellung von Erzeugnissen wesentlich zu steigern, für die sich auf längere Sicht günstige Absatzaussichten darbieten.

4.02.2 Erweiterungen in Produktionsbetrieben können gefördert werden, wenn mindestens 50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden oder die Zahl der Arbeitsplätze um 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird.

4.02.3 Erweiterungen in Fremdenverkehrsbetrieben können gefördert werden, wenn die Bettenzahl um mindestens 20 v. H. der vorhandenen erhöht wird.

4.02.4 Für Vorhaben zur Unterbringung von Feriengästen in ländlichen Gebieten als Nebenerwerb der Landbevölkerung können Investitionshilfen gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Investitionen dem genannten Zweck tatsächlich und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

4.03 Verlagerung von Betrieben

4.03.1 Betriebsverlagerungen innerhalb von Fördergebieten sind von der Förderung ausgeschlossen. Erfolgt die Verlagerung am bisherigen Standort oder in einen Schwerpunkt und ist sie mit einer wesentlichen Betriebserweiterung verbunden, so ist eine Förderung der Erweiterungsmaßnahmen möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

4.03.2 Betriebsverlagerungen, die auf Maßnahmen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus Gründen des Immissionsschutzes oder des Innenministers im Rahmen der Stadtsanierung beruhen und von diesen gefördert werden, können unter Anwendung der Regelung in Nr. 4.03.1 nach Maßgabe dieser Richtlinien eine zusätzliche Förderung erhalten.

Dies gilt in Ausnahmefällen auch für Betriebsverlagerungen außerhalb der aus diesen Richtlinien ersichtlichen Gebietsabgrenzung, wenn die mit der Verlagerung verbundene Betriebserweiterung regionalwirtschaftlich besonders erwünscht ist und ihre zusätzliche Förderung nach Lage des Falles notwendig erscheint.

4.04 Grundlegende Rationalisierung

4.04.1 Vorhaben gelten als „grundlegende Rationalisierung“ im Sinne dieser Richtlinien, wenn sie sich auf einen wert- oder mengenmäßig wesentlichen Teil des Produktionsprogrammes beziehen und bauliche, maschinelle oder sonstige betriebliche Anlagen und Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu verbessern. Zu prüfen ist u. a., ob die in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen des Betriebes steuerlich abgeschrieben sind.

4.04.2 Vorhaben, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, vor allem Ersatzbeschaffungen im Rahmen der üblichen Erneuerung, können nicht Gegenstand der Förderung sein.

4.04.3 Bei Fremdenverkehrsbetrieben gilt Vorstehendes sinngemäß, wenn wichtige Teile der Einrichtungen vorzeitig ersetzt werden, um die Unterbringung und/oder die Versorgung der Gäste zu verbessern oder die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu steigern.

4.05 Umstellung

Vorhaben können als Umstellung dann gefördert werden, wenn sie in wert- oder mengenmäßig wesentlichem Umfang dazu dienen, das Produktionsprogramm oder das Produktionsverfahren eines Betriebes zu verbessern, in dem sie ganz oder teilweise vorzeitig geändert oder ersetzt werden.

4.06 Technische Neuerungen und Kooperationen

4.06.1 Soweit Investitionshilfen für Maßnahmen in Betracht kommen, die der Einführung technischer Neuerungen oder der Kooperation dienen, gilt die in diesen Richtlinien vorgenommene regionale Abgrenzung nicht.

4.06.2 Die Einführung von technischen Neuerungen kann gefördert werden, wenn sie eine wesentliche Produktivitätssteigerung erwarten läßt. Als technische Neuerungen gelten Produktionsmittel auf Grund neuer technischer Erkenntnisse.

4.06.3 Unter Kooperationen sind gemeinsame Vorhaben mehrerer Unternehmer (Unternehmen) zu verstehen, die diese unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit zum Zwecke der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit durchführen wollen. Kooperationen können gefördert werden, wenn sie die Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Betriebe zu erhöhen geeignet sind.

4.07 Sonderfälle

Andere Investitionsvorhaben können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie einen beträchtlichen Beitrag zur Verbesserung der Wachstumsbilanz des Landes leisten.

Dies gilt auch, wenn ein Vorhaben aus besonderen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen nur an einem Standort außerhalb der in diesen Richtlinien genannten Gebiete verwirklicht werden kann.

5 Höhe der möglichen Förderung

Die nachgenannten Gebietsabgrenzungen, insbesondere die der Kreise und Gemeinden, erklären sich nach dem Stand vom 31. 12. 1971.

Folgende Zuschußwerte dürfen im Einzelfall als Höchstsätze nicht überschritten werden:

5.01 Errichtung von neuen Betrieben

5.01.1 Für Produktionsunternehmen in Schwerpunkten innerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Ver-

besserung der regionalen Wirtschaftsstruktur")
festgelegten Gebiete: (siehe Nr. 5.02.1)

B — Schwerpunkt max. 20 %:

Alsdorf

C — Schwerpunkte max. 15 %:

Monschau mit Simmerath und Lammersdorf,
Schleiden mit Gemünd und Kali, Blanken-
heim, Warburg, Büren, Gronau, Epe

D — Schwerpunkte max. 10 %:

Eschweiler/Stolberg, Würselen, Geilenkir-
chen, Heinsberg mit Oberbruch-Dremmen,
Brilon, Berleburg, Laasphe, Rheine, Bocholt,
Herten/Westerholt, Dorsten, Marl, Haltern,
Oer-Erkenschwick, Datteln, Waltrop, Bottrop,
Gladbeck, Recklinghausen, Wanne-Eickel,
Wattenscheid, Herne, Castrop-Rauxel, Lünen.

5.01.2 Für Produktionsunternehmen in Schwerpunkten
der wirtschaftsschwachen Gebiete außerhalb der
durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der
regionalen Wirtschaftsstruktur“) festgelegten Ge-
biete:

a) Kreise, deren Wirtschaftskraft unterhalb 75 % des Landesdurchschnitts liegt max. 10 %

Kreis	Schwerpunkte
Lüdinghausen	Lüdinghausen, Werne a. d. Lippe, Bockum-Hövel
Euskirchen	Euskirchen, Erftstadt
Erkelenz	Erkelenz, Hückelhoven-Rathein
Coesfeld	Coesfeld, Dülmen
Tecklenburg	Ibbenbüren, Lengerich
Geldern	Geldern
Kempen-Krefeld	Kempen, Nettetal, Viersen, Willich
Meschede	Fredeburg/Schmallenberg, Meschede
Moers	Moers/Rheinkamp, Rheinhausen, Homberg, Kamp-Lint- fort, Xanten
zusätzlich:	Greven (Krs. Münster)

b) Kreisfreie Städte und Kreise mit unterdurchschnittlicher Wirtschaftskraft max. 7,5 %

Krsfr. Städte / Kreise	Schwerpunkte
Höxter	Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Steinheim
Soest	Soest
Olpe	Olpe, Lennestadt
Rheinisch-Bergischer Kreis	Overath, Engelskirchen, Wipperfürth
Jülich	Jülich
Oberhausen	Oberhausen
Lemgo	Lemgo, Barntrup
Kleve	Kleve, Goch
Lippstadt	Lippstadt, Geseke
Rhein-Sieg-Kreis	Siegburg/Troisdorf, Rheinbach, Meckenheim, Hennef, Eitorf
Unna	Unna, Kamen, Bergkamen
Rhein-Wupper-Kreis	Hückeswagen, Radevormwald
Detmold	Detmold, Bad Meinberg-Horn, Blomberg
Rees	Rees, Wesel, Emmerich
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr
Arnsberg	Arnsberg, Neheim-Hüsten, Warstein/Belecke
Ennepe-Ruhr-Kreis	Schwelm/Gevelsberg/Ennepetal, Hattingen
Minden	Minden, Hausberge/Holzhausen, Petershagen/Lahde
Beckum	Beckum/Neubeckum, Ahlen, Oelde, Heessen
Oberbergischer Kreis	Gummersbach/Bergneustadt/Wiehl, Ründeroth, Waldbröl
Rheydt	Rheydt
Mönchengladbach	Mönchengladbach

5.01.3 Investitionsvorhaben in nicht genannten Gemeinden der Fördergebiete nach Nr. 5.01.1 und 5.01.2 können nach Prüfung des Einzelfalles gleichfalls gefördert werden, wenn die Gemeinden Entwicklungsschwerpunkte gemäß Landesentwicklungsplan II sind.

Nr. 5.01.2 b) kommt auch für Gemeinden in Betracht, in denen Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau eingeleitet sind und deren Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt unterschreitende Tendenz hat.

5.01.4 Für Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes **max. 15 %** in Fremdenverkehrsgebieten, das sind:

im Regierungsbezirk Aachen

die Kreise Monschau und Schleiden, der südliche Teil des Kreises Aachen, der nördliche und westliche Teil des Seltkantkreises, der südwestliche Teil des Kreises Düren und der nördliche Teil des Kreises Erkelenz (Schwalm-Nette-Gebiet);

im Regierungsbezirk Düsseldorf

die Teile der Kreise Kempen-Krefeld und Geldern, die zum Schwalm-Nette-Gebiet gehören;

im Regierungsbezirk Köln

der südliche Teil des Kreises Euskirchen, der Oberbergische Kreis und der östliche Teil des Rhein-Sieg-Kreises;

im Regierungsbezirk Arnsberg

die Kreise Brilon, Wittgenstein, Meschede, Arnsberg und Olpe, die südlichen Teile der Kreise Lippstadt, Soest und Lüdenscheid sowie Teile des Kreises Siegen;

im Regierungsbezirk Detmold

die Kreise Warburg, Büren, Höxter, der östliche Teil des Kreises Paderborn, der südliche und östliche Teil des Kreises Detmold, der nördliche und östliche Teil des Kreises Lemgo sowie die südlichen Teile der Kreise Minden und Lübbecke (Weser-/Wiehengebirge);

im Regierungsbezirk Münster

im Kreis Tecklenburg die Ausläufer des Teutoburger Waldes, das Gebiet der Baumberge.

5.02 Erweiterung vorhandener Betriebe

5.02.1 Für Produktionsunternehmen innerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) festgelegten Gebiete **max. 10 %**. (In den Schwerpunkten gelten die gleichen Präferenzen wie bei der Errichtung von Betrieben):

Kreise: Monschau, Schleiden, Aachen, Seltkantkreis, Warburg, Büren, Brilon, Wittgenstein, Ahaus, Borken, Steinfurt, Recklinghausen (In den Kreisen Monschau, Schleiden, Warburg und Büren können Investitionen mit hohem Struktureffekt ausnahmsweise mit Zuschüssen bis **max. 15 %** gefördert werden).

Krsfr.

Städte: Aachen, Bocholt, Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Herne, Castrop-Rauxel, Lünen.

5.02.2 Für Produktionsunternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten außerhalb der durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) festgelegten Gebiete:

in Gebieten nach 5.01.2 — a) **max. 7,5 %**

in Gebieten nach 5.01.2 — b) **max. 5 %**

5.02.3 Für Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes in Fremdenverkehrsgebieten (s. 5.01.4) **max. 15 %**

5.02.4 Für den Ausbau von Privatzimmern zum Zwecke der Ferienerholung in ländlichen Gebieten als Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Landbevölkerung (s. 5.01.4) **max. 15 %**

5.03 Betriebsverlagerung

5.03.1 Betriebsverlagerungen zum Zwecke der Betriebsverlagerung in den Gebieten nach 5.01.1 und 5.01.2 (a) **max. 7,5 %** sowie nach 5.01.2 (b) **max. 5 %**

5.03.2 Erweiterung bei Betriebsverlagerungen von Produktionsunternehmen aus Gründen des Immissionssschutzes oder im Rahmen der Städtebauförderung in allen Fördergebieten **max. 5 %**

5.04 Grundlegende Rationalisierung und Umstellung

5.04.1 Für Produktionsunternehmen in den durch den Rahmenplan (GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) festgelegten Gebieten **max. 10 %**

5.04.2 Für Produktionsunternehmen in den wirtschaftsschwachen Gebieten nach 5.01.2 a) — **max. 7,5 %**, nach 5.01.2 b) — **max. 5 %**

5.04.3 Für Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes in Fremdenverkehrsgebieten (s. 5.01.4) **max. 10 %**

5.05 Bauvorhaben des Fremdenverkehrsgewerbes

Abweichend von vorstehender Regelung können Bauvorhaben vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes zum Zwecke der Errichtung neuer oder der Erweiterung vorhandener Betriebe in den festgelegten Fremdenverkehrsgebieten nach Wahl des Antragstellers auch durch Gewährung von Förderungskrediten bis zur Höhe von 35 vom Hundert der Baukosten gefördert werden, soweit zinsgünstige Kreditmittel zur Verfügung stehen.

5.06 Einführung technischer Neuerungen und Kooperationen **max. 5 %** (hierfür gilt die regionale Abgrenzung nicht).

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren und die nach Bewilligung zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den diese Richtlinien ergänzenden Allgemeinen Bestimmungen sowie aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes.

7 Schlußbestimmungen

7.01 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes. Sie treten an die Stelle

7.01.1 der Nr. 1.1 a) und b) sowie der Anlage 1 der gem. Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Gemeinden zur Förderung der Errichtung von Produktionsbetrieben und Arbeitsplätzen in den Steinkohlenbergbaugebieten des Landes vom 1. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1297),

7.01.2 der Anlage 4 der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Finanzministers und des Arbeits- und Sozialministers des Landes für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen und freiberuflich Tätige (Landeskreditprogramm) vom 1. 2. 1962 in der Fassung vom 31. 7. 1967,

7.01.3 der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes „für die Gewährung von Investitionshilfen an Wirtschaftsunternehmen zur Förderung von Vorhaben in Schwerpunkten förderungsbedürftiger Gebiete des Landes oder zum Zwecke der Betriebsumstellung“ vom 15. 9. 1967 in der Fassung vom 15. 3. 1969 und

7.01.4 der gemeinsamen Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers für die Gewährung von Investitionshilfen an Wirtschaftsunternehmen in Aktionsräumen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1970.

7.02 Die Richtlinien finden auch auf Anträge Anwendung, die vor dem 1. 1. 1972 eingingen, es sei denn, daß sie sich auf Vorhaben in Gebieten des Landes beziehen, die gemäß Nr. 5 nicht mehr in die Förderung einbezogen sind. In letztgenannten Fällen kann noch nach dem 1. 1. 1972 Förderung auf Grund der bisher geltender Richtlinien gewährt werden.

Anlage der Richtlinien vom 1. 3. 1972**Allgemeine Bestimmungen
zu den Richtlinien für die regionale Wirtschaftsförderung
des Landes Nordrhein-Westfalen****Anlagen: 1**

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ ergänzen die vor-
genannten Richtlinien.

Sie regeln im einzelnen

- das Antrags- und Bewilligungsverfahren und
- das Verfahren nach Erteilung von Bewilligungen.

Auskünfte geben vornehmlich der nach dem Standort
des Vorhabens zuständige Regierungspräsident, die West-
deutsche Landesbank Girozentrale, die Industrie- und
Handelskammern oder Handwerkskammern sowie die
Kreditinstitute.

I. Das Antragsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Investitionshilfe aus
Mitteln des Landes sind über ein Kreditinstitut nach
Wahl des Antragstellers bei dem nach dem Standort
der Vorhaben zuständigen Regierungspräsidenten
unter Verwendung des beiliegenden

Antragsmusters

einzubringen, und zwar

- 1.1 in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitions-
kosten weniger als 2 Mio DM betragen, und
- 1.2 in drei Ausfertigungen, wenn die Investitions-
kosten 2 Mio DM oder mehr betragen.
2. Dem Antrag sind für die Beurteilung des zu fördern-
den Vorhabens notwendige Unterlagen beizufügen,
u. a. Darstellungen
 - 2.1 der firmenrechtlichen und der wirtschaftlichen
Verhältnisse des Unternehmens (z. B. auch An-
gaben über die Gesellschafter bei oHG, GmbH
und KG mit Bekanntgabe der Beteiligungsverhält-
nisse),
 - 2.2 der betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens
(z. B. über Produktionen und deren Anteile an der
Gesamtproduktion, über die Umsätze der letzten
3 Jahre sowie über den Auftragsbestand, die
Belegschaft u. a.) sowie
 - 2.3 über Art, Zweck und Gesamtfinanzierung des
Investitionsvorhabens.
3. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
 - 3.1 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üb-
lichen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Ver-
lustrechnungen, nähere Angaben über die Ge-
winne, Abschreibungen und Entnahmen in den
letzten drei Jahren u. a.) und
 - 3.2 die Stellungnahme des Kreditinstitutes zu dem
Antrag und seine Erklärung, daß es bereit sei,
dem Antragsteller die Investitionshilfe unter Be-
achtung der Richtlinien und der „Allgemeinen
Bestimmungen“ auszureichen.
4. Der Regierungspräsident gibt je eine Ausfertigung
des Antrages unverzüglich weiter
 - 4.1 an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale,
Düsseldorf (für den rheinischen Landesteil) oder
Münster (für den westfälisch-lippischen Landes-
teil) sowie
 - 4.2 an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM
oder mehr betragen. Seine Stellungnahme reicht
er nach.
5. Es ist Sache des Antragstellers, den nachgenannten
Stellen je eine weitere Ausfertigung des Antrages
nach Muster mit den in Nr. 2 genannten Unterlagen
zu übersenden:
 - 5.1 Dem Oberstadtdirektor/Oberkreisdirektor,

5.2 der Industrie- und Handelskammer oder — bei
Anträgen von Unternehmen des Handwerks —
der Handwerkskammer sowie

5.3 dem örtlich zuständigen Arbeitsamt.

6. Die in Nr. 5.1 und 5.2 genannten Stellen übersenden
ihre Stellungnahmen unmittelbar der Landesbank
und dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie
— wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr
betragen — dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr.

Das örtliche Arbeitsamt übersendet seine Stellung-
nahme dem Landesarbeitsamt, das sie an die beteilig-
ten Stellen weiterleitet.

II. Das Bewilligungsverfahren

7. Über Anträge, denen Investitionen von weniger als
2 Mio DM zugrunde liegen, berät ein „Einplanungs-
ausschuß“ unter Vorsitz des Vertreters des Regie-
rungspräsidenten. Vertreter der zuständigen Ressorts
der Landesregierung können an den Sitzungen teil-
nehmen.

Die Landesbank ist befugt, Investitionshilfen nach
Maßgabe der Ergebnisse der Einplanungsberatungen
zuzusagen. Anträge, denen nicht entsprochen werden
kann, lehnt der Regierungspräsident ab. Er kann auch
Anträge ohne Mitwirkung des Einplanungsausschus-
ses ablehnen.

8. Über Anträge, denen Investitionen ab 2 Mio DM
zugrunde liegen, entscheidet der Landeskreditaus-
schuß.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder der Ver-
treter des für den Antrag zuständigen Fachministers.
Geschäftsführer des Landeskreditausschusses ist die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale. Sie teilt der
Hausbank zugleich für den Antragsteller die Ent-
scheidung des Landeskreditausschusses schriftlich mit.
Der zuständige Fachminister kann Anträge ohne Mit-
wirkung des Landeskreditausschusses ablehnen.

9. Wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, wird über
die Gewährung der Investitionshilfe aus Landesmit-
teln und der Landesbürgschaft im Regelfalle gleich-
zeitig entschieden.

10. Die Investitionshilfen werden über die Westdeutsche
Landesbank Girozentrale zur Verfügung gestellt, der
auch die Abwicklung der Zusagen obliegt.

Für ihre Geschäftsführung und die Mitwirkung am
Verfahren steht ihr bei Gewährung von Investitions-
zuschüssen oder von Zinszuschüssen eine vom An-
tragsteller zu entrichtende Bearbeitungsgebühr zu,
deren nach einheitlichen Grundsätzen bemessene
Höhe die Landesbank mit dem Minister für Wirt-
schaft, Mittelstand und Verkehr abgestimmt hat.

III. Die Investitionshilfen

11. Es werden im Regelfalle Investitionszuschüsse ge-
währt. Der Zuschußwert eines Investitionszuschusses
ist gleich seiner Höhe in vom Hundert der Investitions-
summe.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Investitions-
zuschuß bei der Landesbank abzurufen, wenn die
Voraussetzungen (Nr. 16) vorliegen. Bei Abruf hat
es der Landesbank zu bestätigen, daß diese Abruf-
voraussetzungen vorliegen.

Der Empfänger eines Investitionszuschusses ist ver-
pflichtet, etwaige Ansprüche des Landes auf Rück-
zahlung solange zu besichern, bis der Verwendung-
snachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. Die Art
der Sicherheit bestimmt die Landesbank. Ihr ist die
Sicherheit zu bestellen, die sie treuhänderisch für das
Land verwaltet.

12. Anstelle eines Investitionszuschusses kann die Ge-
währung eines Zinszuschusses mit entsprechendem

„Zuschußwert“ beantragt werden. Der Zuschußwert eines Zinszuschusses ist gleich der Höhe des Barwertes der Zinsverbilligung in vom Hundert der Investitionssumme.

12.1 Zinszuschüsse werden im Regelfalle für die Dauer von 5 Jahren der Kreditlaufzeit in Höhe von 4 v. H. p. a. der jeweiligen Kreditvaluta gewährt.

Unbeschadet der zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditinstitut vereinbarten Kreditbedingungen wird dem Zinszuschuß im Regelfalle eine Kreditlaufzeit von 12 Jahren einschließlich zweier tilgungsfreier Jahre bei halbjährlich gleichbleibenden Tilgungen in Höhe von 5 v. H. des Kreditbetrages zugrunde gelegt. Für die Errechnung des Barwertes gilt ein Rechnungszinsfuß von 4 v. H. p. a., halbjährlich nachschüssig.

Auf dieser Basis errechnet beträgt der Barwert des Zinszuschusses ein Sechstel des zinszuverbilligenden Kredites.

12.2 Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Barwertbetrag des Zinszuschusses bei der Landesbank abzurufen, wenn die Voraussetzung (Nr. 16) vorliegt und der zinszuverbilligende Kredit in voller Höhe ausgezahlt sowie dem Bewilligungsbescheid entsprechend eingesetzt wurde.

Das Kreditinstitut hat der Landesbank bei Abruf des Barwertbetrages zu bestätigen, daß diese Abrufvoraussetzungen gegeben sind.

12.3 Das Kreditinstitut führt den in einer Summe ausgezahlten Barwertbetrag des Zinszuschusses einem zweckgebundenen Sonderkonto zu, das marktüblich — mindestens aber mit 4 v. H. p. a. — zu verzinsen ist. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich gutzuschreiben.

12.4 Zu Lasten des Sonderkontos stellt das Kreditinstitut dem Kreditnehmer am jeweiligen Zinstermin den auf das vorausgehende Halbjahr entfallenden Zinszuschuß zur Verfügung.

12.5 Restbeträge, die auf einem Zinszuschußkonto nach Auszahlung des auf das letzte Halbjahr entfallenden Zinszuschußanteiles verbleiben, stehen dem Zuwendungsempfänger zu.

Dies gilt auch, wenn er den dem Zinszuschuß zugrunde liegenden Kredit außerplanmäßig tilgt, den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hat und den Betrieb fortführt. Auf Nr. 19 und 20 wird verwiesen.

12.6 Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihm für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten auch etwaige Ansprüche des Landes auf Rückzahlung des Zinszuschusses solange mit umfassen, bis der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht wurde.

13. Für die Förderung von Bauvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes in Ferienerholungsgebieten können gemäß Nr. 1.08 in Verbindung mit Nr. 5.01.4 und 5.05 der Richtlinien auch zinsgünstige Kredite gewährt werden.

Der Zuschußwert eines zinsgünstigen Kredites ist gleich dem Barwert der Zinsverbilligung (Differenz zwischen dem Zinssatz des Förderungskredites und den marktüblichen Zinssätzen langfristiger Kredite) in v. H. der Investitionssumme.

Im Auftrag des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gibt die Landesbank bekannt, ob und zu welchen Kreditbedingungen zinsgünstige Kreditmittel zur Verfügung stehen.

Das Kreditinstitut leiht den im Bewilligungsverfahren zugesagten und von der Landesbank refinanzierten zinsgünstigen Kredit an den Zuwendungsempfänger unter eigenem Wagnis aus. Wegen Inanspruchnahme von Bürgschaften wird auf Nr. 1.09 der Richtlinien verwiesen.

IV. Nach Bewilligung der Investitionshilfe zu beachtende Regelungen

14. Das Kreditinstitut ist verpflichtet,

14.1 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicherzustellen, daß die in dem Bewilligungsbescheid, in den Richtlinien und in den „Allgemeinen Bestimmungen“ enthaltenen Regelungen beachtet werden,

14.2 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfe zu überwachen sowie

14.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Zuwendungsempfängers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht bis zur Verwirklichung des Vorhabens und erstreckt sich darüber hinaus auf die in Nr. 19 genannten Zeiträume nach Verwirklichung des Vorhabens.

15. Die Bewilligung entfällt vor Abruf der Investitionshilfe,

15.1 wenn sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Zuwendungsempfängers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,

15.2 wenn das Kreditinstitut seine Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken — insbesondere Kreditzusagen —, widerruft, ohne daß an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut tritt, und

15.3 wenn der Zuwendungsempfänger nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Investitionshilfe berechtigen.

Die Landesbank ist ermächtigt, auf begründeten Antrag Fristverlängerung für weitere 6 Monate zu gewähren.

Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Einwilligung der zuständigen Behörde.

16. Die Investitionshilfe darf erst abgerufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel — ggf. im Wege der Vorfinanzierung — eingesetzt hat.

Sie darf ferner nur abgerufen werden, um sie unverzüglich dem gebilligten Verwendungszweck entsprechend einzusetzen.

Bei vorzeitigem Abruf sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag zugunsten des Landes für den Zeitraum des verfrühten Abrufes mit 2 v. H. über dem Diskontsatz zu verzinsen.

17. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die abgerufene Investitionshilfe der Bewilligung entsprechend zu verwenden, etwaige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten und dies unter Mitwirkung des Kreditinstitutes gemäß Nr. 21 ff. nachzuweisen.

Er ist ferner verpflichtet, die Landesbank unter Mitwirkung des Kreditinstitutes zu unterrichten, wenn sich der der Bewilligung zugrunde liegende Investitionsplan ändert.

Die Landesbank oder der Fachminister können die Änderung billigen. Vermindert sich der Investitionsaufwand, so ermäßigt sich die bewilligte Investitionshilfe grundsätzlich entsprechend.

18. Der Zuwendungsempfänger ist auf Verlangen verpflichtet, die Investitionshilfe vom Tage der Überweisung an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz zu verzinsen und zurückzuzahlen,

18.1 wenn er die Investitionshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,

- 18.2 wenn er ohne Billigung der zuständigen Stelle von den der Bewilligung zugrunde liegenden Investitionsplanungen wesentlich abweicht,
- 18.3 wenn er die Investitionshilfe nicht dem in der Bewilligung genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt, oder
- 18.4 wenn er mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.
19. Die Gewährung einer Investitionshilfe beruht auf der Erwartung, daß der Zuwendungsempfänger den geförderten Betrieb nach Verwirklichung des Vorhabens fortführt.
- Hiernach sind der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut verpflichtet, die Landesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb
- vor Ablauf von 5 Jahren nach Abruf des Investitionszuschusses oder des Barwertes des Zinszuschusses oder
 - vor Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Kredites
- ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Investitionshilfe auf Verlangen der zuständigen Stelle zurückzuzahlen; die unter Berücksichtigung des Förderungszweckes Ausnahmen oder die Übertragung der Investitionshilfe auf einen den Betrieb Fortführenden zulassen kann.
20. Ein bei dem Kreditinstitut auf einem zweckgebundenen Sonderkonto verfügbarer Zinszuschußbetrag steht der Landesbank für Rechnung des Landes zu, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zinszuschusses nachträglich entfallen, insbesondere Rückzahlung verlangt werden kann.
- Das Kreditinstitut ist verpflichtet, die Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger einzustellen und auf Verlangen mit der Landesbank abzurechnen.

Das gilt auch, wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, bevor der Zinszuschuß an ihn voll ausgezahlt wurde.

Die Übertragung des Sonderkontos auf einen den Betrieb Fortführenden kann zugelassen werden.

V. Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

21. Der von dem Zuwendungsempfänger zu erstattende Verwendungsnachweis erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe des der Bewilligung zugrunde liegenden Investitions- und Finanzierungsplanes unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes des Investitionszuschusses oder des Zinszuschusses einschließlich des zinsverbilligten Kredites oder des Förderungskredites.
22. Der Verwendungsnachweis ist der Landesbank im Regelfalle spätestens zwei Monate nach Abschluß der Investitionen in zwei Ausfertigungen über das Kreditinstitut vorzulegen, das ihn seinerseits überprüft und der Landesbank gegenüber als richtig bestätigt.
23. Der Zuwendungsempfänger und das Kreditinstitut sind verpflichtet, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
24. Der zuständige Fachminister, der zuständige Regierungspräsident und der Landesrechnungshof sind berechtigt, das geförderte Unternehmen und die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung von Investitionshilfen bei dem Zuwendungsempfänger und bei dem Kreditinstitut zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen, wobei das Kreditinstitut die Kosten zu erstatten hat, mit denen es den Zuwendungsempfänger belasten kann.

Anlage der Allgemeinen Bestimmungen vom 1. 3. 1972

Antragsmuster

Das Antragsmuster stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsmusters sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

Antragsteller

Ort, Datum
Telefon Nr.

An
den Regierungspräsidenten

in

Betr.: Investitionshilfen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Gemeinsame Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers des Landes vom 1. 3. 1972

Anlagen

A. Antragsteller und Standort des Vorhabens

1. Firma/Antragsteller, Anschrift:
2. Standort des Vorhabens (Stadt oder Kreis/Gemeinde):

B. Antrag: Es werden folgende Investitionshilfen auf Grund vorgenannter Richtlinien beantragt:

3. Investitionszuschuß in Höhe von DM
4. Zinszuschuß in Höhe von (Barwert) DM
zu einem Kredit in Höhe von DM
Kreditbedingungen lt. Vereinbarung mit der Hausbank:
Zinssatz v. H. Auszahlungskurs v. H.
Laufzeit Jahre einschl. tilgungsfreier Jahre.
5. Zinsgünstiger Kredit (nur für Fremdenverkehrsunternehmen auf Grund Nr. 5.05 der Richtlinien) in Höhe von DM
6. Kreditinstitut (Hausbank)
7. Wird für die Besicherung von Krediten zur Finanzierung des Vorhabens eine Landesbürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft benötigt? ja/nein
ggf. Höhe der zu verbürgenden Kredite DM
8. Für die Finanzierung des Vorhabens wurden oder sollen folgende weitere Investitionshilfen beantragt werden:
 - a) Zinsgünstiger Kredit (oder Kredit mit Zinszuschuß) aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes in Höhe von DM
 - b) Investitionszulage zu Investitionen in Höhe von DM
 - c) Zinsgünstiger Kredit aus ERP-Mitteln in Höhe von DM
 - d) Sonstige (z. B. aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit u. a.) in Höhe von DM

C. Das Investitionsvorhaben (siehe Nr. 2.3 d. Allgemeinen Bestimmungen)

9. Das Vorhaben eines Produktionsbetriebes ist in Kurzform wie aus der Anlage dieses Antragsmusters ersichtlich darzustellen und außerdem formlos zu erläutern.
Das Vorhaben eines Fremdenverkehrsbetriebes ist nur formlos in einer Anlage darzustellen und zu erläutern.

10. Zeitliche Verwirklichung des Vorhabens:

- a) Das zu bebauende Grundstück wurde noch nicht/am erworben.
- b) Mit dem Bau wurde noch nicht/am begonnen.
- c) Aufträge auf Lieferung beweglicher Wirtschaftsgüter wurden noch nicht/am erteilt.
 — Lieferwert erteilter Aufträge: DM
 — Bereits geleistete Zahlungen: DM
- d) Geplanter Baubeginn:
 Etwaige Ausbaustufen:
 Geplanter Anlauf der Fertigung:

11. Investitionen und Finanzierung

Finanzbedarf (TDM)	Finanzierung (TDM)
(ohne Vorsteuerbeträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können)	— Eigenmittel
Grundstücke	— Investitionshilfen
Gebäude	— Zuschüsse
Maschinen u. a.	— Kredite (zinsgünstig)
	— Kredite
	— (langfristig)
	— (mittelfristig)
	— (kurzfristig)

Summe

Wenn es sich um eine Betriebsverlagerung innerhalb der Förderungsgebiete oder von einem Förderungsgebiet in ein anderes handelt:

Wie soll das bisherige Betriebsgrundstück genutzt werden (Verkauf, Verpachtung, eigene Nutzung)?

Zu erwartender Verkaufserlös / jährlicher Pächterlös DM

Ergibt sich bei Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlicher Betriebsmittelbedarf? (ggf. in welcher Höhe, wie aufzubringen)

D. Standortfragen

12. Wurden Verhandlungen mit der Standortgemeinde über die Gewährung von Beihilfen geführt? Wenn ja, worum handelt es sich? (Grundstücksbeschaffung, Grundstückspreis DM/qm, Geländeerschließung u. a. ggf. in einer Anlage erläutern)
13. Wenn das Vorhaben Bauten vorsieht, ist dem Antrag eine Erklärung der Gemeindeverwaltung folgenden Wortlautes beizufügen:
 „Die bauwirksamen Investitionen entsprechen den im Flächennutzungsplan festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (ggf. den Ergebnissen agrarstruktureller Vorplanungen), zumindest aber den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 u. 5 BBauG).“
14. Haben Sie das Vorhaben dem Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis gebracht? ja/nein
 Bestehen Bedenken aus Immissionsschutzgründen? ja/nein
 (ggf. in einer Anlage erläutern)
15. Haben Sie sich wegen der Wasserversorgung oder der Abwässerbeseitigung mit der zuständigen Stelle in Verbindung gesetzt? ja/nein
 Bestehen Probleme? ja/nein
 (ggf. in einer Anlage erläutern)

E. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

16. Rechtsform des Unternehmens
17. Sitz in
18. Gesellschafter
 (ggf. Konzernzugehörigkeit, Hauptaktionär u. a.)
19. Wirtschaftszweig
20. Zweigbetriebe in
21. Anzahl der Beschäftigten: Arbeiter, Angestellte.

22. Bilanzbild (Wiedergabe der beiden letzten fertiggestellten Bilanzen)

Aktiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)	Passiva	19..... (TDM)	19..... (TDM)
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			Langfr. Verbindl.		
Vorräte			Kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
Flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

23. Erfolgslage (Wiedergabe der Jahresergebnisse der letzten 3 Jahre)

	19..... (TDM)	19..... (TDM)	19..... (TDM)
a) Umsätze			
b) Abschreibungen auf Anlagen			
c) Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen (einschl. etwaiger Zuweisungen an Rücklagen)			
d) Entnahmen/Dividenden			

24. Haben Sie in den Vorjahren Investitionshilfen aus Mitteln des Landes oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen?
ja/nein
(ggf. wann, welche und in welcher Höhe?)

25. Die Förderungsrichtlinien vom 1. 3. 1972 und die sie ergänzenden „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 1. 3. 1972 sind uns bekannt. Wir verpflichten uns, Abschnitt IV und V der „Allgemeinen Bestimmungen“ nach Bewilligung der Investitionshilfe zu beachten und ihre zweckbestimmte Verwendung nachzuweisen.

Der Gesellschafter / das Mitglied unseres Vorstandes / unserer Geschäftsführung —
Herr
steht für etwaige Rücksprachen oder Auskünfte zur Verfügung.

26. Durchschriften dieses Antrages nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Unterlagen wurden übersandt
a) dem Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor in
b) der Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer in
c) dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis für den Antragsteller:

Dieser Antrag nach Muster mit seiner Anlage und mit den in Nr. 2 u. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen“ genannten Unterlagen sind bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzubringen

— in zwei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten weniger als 2 Mio DM betragen oder

— in drei Ausfertigungen, wenn die Investitionskosten 2 Mio DM oder mehr betragen.

Es empfiehlt sich, eine weitere Ausfertigung mit Anlagen beizufügen, wenn eine Landesbürgschaft benötigt wird, die der Regierungspräsident an die Deutsche Revisions- und Treuhand-AG als Geschäftsführer des Landesbürgschaftsausschusses weiterleiten wird. Diese Ausfertigung ersetzt nicht den gesondert einzubringenden Bürgschaftsantrag.

Anlage zu dem Antragsmuster

Kurzdarstellung des Investitionsvorhabens

Das Muster stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die u. a. für die Beurteilung des Vorhabens wesentlich sind. Die in dem Muster enthaltenen Fragen sind in der Kurzfassung zu beantworten, obwohl das Vorhaben gemäß Nr. 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen außerdem formlos zu erläutern ist. Auszufüllen sind Abschnitt A des Musters und derjenige nachfolgende Abschnitt, in den sich das Vorhaben einordnet.

Anlage: Formlose Darstellung des Vorhabens u. a.

A. Allgemeine Angaben

1. Standort des Vorhabens:
2. Von den Investitionskosten (ohne Vorsteuerbeiträge gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie von der Umsatzsteuer abgesetzt werden können) entfallen auf

a) Grundstücke	TDM
b) Gebäude u. a.	TDM
c) Maschinen und Einrichtungen	TDM
d) Sonstiges	TDM
e) Summe der Investitionskosten	TDM

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)
3. Das Vorhaben betrifft Fertigungen des Wirtschaftszweiges:
4. Nachgenannte Erzeugnisse sollen hergestellt werden (Fragen der Marktlage sind in der beizufügenden formlosen Darstellung zu behandeln.):
5. Werden gleichzeitig Fertigungen eingestellt oder eingeschränkt? ja/nein
Wenn ja, welche Erzeugungen? (Der Grund der Einstellung ist in der beizufügenden Darstellung zu erläutern.)
6. Tritt die neue Erzeugung an die Stelle bereits eingestellter Fertigungen? ja/nein
Wenn ja, welcher Erzeugungen? (Der Grund der Einstellung ist in der beizufügenden formlosen Darstellung zu erläutern.)
Wann wurde diese Erzeugung eingestellt?
7. Erwartete Umsatzsteigerungen nach Verwirklichung des Vorhabens gegenüber dem früheren Umsatz (jährlich) TDM
8. Umsatzerwartung insgesamt nach Verwirklichung des Vorhabens (jährlich) TDM

B. Errichtung eines Fertigungsbetriebes (Nr. 4.01 der Richtlinien)

in einem in den Richtlinien genannten „Schwerpunkt“ oder innerhalb eines Förderungsgebietes außerhalb der Schwerpunkte *)

Arbeitskräftebedarf in dem neuen Betrieb:

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

C. Verlagerung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes (Nr. 4.03 der Richtlinien)

innerhalb eines Förderungsgebietes / von einem Förderungsgebiet in ein anderes Förderungsgebiet / von einem nichtgeförderten Gebiet in ein Förderungsgebiet *)

von nach

1. Werden aus dem früheren oder aus anderen Betrieben Maschinen u. a. in den neuen Betrieb überführt? ja/nein

Wenn ja: Ihre Buchwerte betrugen am TDM

Wir bestätigen, daß diese Maschinen u. a. in den unter Abschnitt A Nr. 2 genannten Investitionskosten nicht enthalten sind.

2. Die Betriebsverlagerung dient vornehmlich

- a) der Errichtung neuer Fertigungen,
- b) der Erweiterung der bisherigen Fertigungskapazitäten,
- c) der grundlegenden Rationalisierung,
- d) der Beseitigung störender Immissionen am bisherigen Standort,
- e) der baulichen oder maschinellen Erneuerung und Ersatzbeschaffung.

3. Ergänzung zu vorstehender Nr. 2 a) u. b):

Von den in Abschnitt A Nr. 2 b) bis d) genannten Investitionskosten entfallen auf die Einrichtung neuer Fertigungen oder auf die Erweiterung bisheriger Fertigungskapazitäten TDM. (Diese Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)

4. Anzahl der in dem zu verlagernden Betrieb/Betriebsteil bisher Beschäftigten (Stand: 19.....)

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

5. Wieviele Arbeitskräfte werden von dem bisherigen Betrieb in den neuen Betrieb überführt?

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

6. Anzahl der Arbeitsplätze (Arbeitskräftebedarf) in der neuen Betriebsstätte nach Verwirklichung des Vorhabens:

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

D. Investitionen in einem bestehenden Betrieb in den Förderungsgebieten
(Nr. 4.02, 4.04 und 4.05 der Richtlinien)

1. Die Investitionen dienen vornehmlich
 - a) der Errichtung neuer Fertigungen,
 - b) der Erweiterung der bisherigen Fertigungskapazitäten,
 - c) der grundlegenden Rationalisierung,
 - d) der Einrichtung neuer Fertigungen als Ersatz für bisherige Fertigungen (Betriebsumstellungen),
 - e) der baulichen oder maschinellen Erneuerung oder Ersatzbeschaffung.
2. Von den in Abschnitt A Nr. 2 b) bis d) genannten Investitionskosten entfallen
 - a) auf die Errichtung neuer Fertigungen oder auf die Erweiterung bisheriger Fertigungskapazitäten TDM
 - b) auf grundlegende Rationalisierungen oder Betriebsumstellungen TDM
 - c) auf bauliche und maschinelle Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen TDM

(Die Investitionen sind nach Art, Verwendungszweck und Einzelkosten in der beizufügenden formlosen Darstellung zu spezifizieren.)
3. Im Rahmen der in vorstehender Nr. 2 b) enthaltenen Investitionen werden **vorzeitig** ersetzt (Buchwerte am 19.....):
 - a) Gebäude im Buchwert von TDM
 - b) Maschinen u. a. im Buchwert von TDM

4. Arbeitsplätze und Arbeitskräftebedarf

4.1 Anzahl der in dem Betrieb zur Zeit Beschäftigten
(Stand 19.....)

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

4.2 Durch die unter vorstehender Nr. 2 a) genannten Investitionen werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen für:

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

4.3 Durch die unter vorstehender Nr. 2 b) genannten Investitionen werden Arbeitsplätze in nachgenannter Anzahl erhalten und gefestigt:

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

4.4 Nach Verwirklichung des Vorhabens wird der Betrieb nachgenannte Anzahl Arbeitsplätze aufweisen:

	männliche	weibliche
Arbeiter		
Angestellte		
Summe		

E. Investitionen zum Zwecke der Einführung technischer Neuerungen oder der Kooperation
(Nr. 4.06 der Richtlinien *)

1. Einführung technischer Neuerungen (Nr. 4.06.2 der Richtlinien)

- a) In der beizufügenden formlosen Darstellung sind die auf neuen technischen Erkenntnissen beruhenden Produktionsmittel, deren Verwendung sowie die erzielbaren Produktivitätssteigerungen eingehend darzulegen.
- b) Die in Abschnitt A Nr. 2 aufgeführten Investitionskosten sind in der formlosen Darstellung unter Berücksichtigung dessen zu spezifizieren, daß sich der Antrag nur auf die Förderung von Investitionen beziehen darf, die mit der Einführung der technischen Neuerungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Investitionen zum Zwecke der Kooperation (Nr. 4.06.3 der Richtlinien)

- a) Die Investitionen dienen der zwischenbetrieblichen/überbetrieblichen Zusammenarbeit nachgenannter Unternehmen:
- b) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der beteiligten Unternehmen sowie die Art und die Zielsetzung der Kooperation sind in nachgenannter Vereinbarung niedergelegt (Text der Vereinbarungen ist beizufügen):
- c) In der beizufügenden formlosen Darstellung sind die Ziele der Kooperation und die in den beteiligten Unternehmen erzielbaren Produktivitätssteigerungen eingehend darzulegen.
- d) Die in Abschnitt A Nr. 2 aufgeführten Investitionskosten sind in der formlosen Darstellung unter Berücksichtigung dessen zu spezifizieren, daß sich der Antrag nur auf die Förderung von Investitionen beziehen darf, die mit der Kooperation und ihrem Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Datum

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) **Hinweis:** Investitionen für solche Zwecke in den Förderungsgebieten sind nicht hier, sondern unter Abschn. B bis D dieses Musters aufzuführen und in der ergänzenden formlosen Darstellung nach Art, Zweck und Kosten entsprechend zu erläutern.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Generalkonsulat
der Vereinigten Staaten von Amerika**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 5. 7. 1972 — I A 5 — 454 — 3/71

Die Sprechzeit des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf, Cecilienallee 5, hat sich wie folgt geändert:

vom 26. Juni bis 1. September 1972 Mo—Fr 8.30—17.00 Uhr

— MBL NW. 1972 S. 1198.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 7. 1972 — IV B 2 — 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AGJWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 216 — am 4. 7. 1972 öffentlich anerkannt:

die Landesarbeitsgemeinschaft Bild und Form
in Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Düsseldorf.

— MBL NW. 1972 S. 1198.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Verwaltungsgerichtsdirektor-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Münster

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBL NW. 1972 S. 1198.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Finzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt; gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,60 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.